

3. Änderung der Richtlinie zur Abgabe von Brennholz der Gemeinde Schkopau

§1 Änderung

Die Richtlinie zur Abgabe von Brennholz der Gemeinde Schkopau in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau Nr. 23/2013 vom 12.06.2013 wird wie folgt geändert.

§4 erhält folgenden Wortlaut:

Es wird pro Antragsteller und Lieferung eine Kleintransporterladung mit ca. 950 kg geliefert. Dafür wird eine Gebühr von 55,00 €, zuzüglich der aktuellen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, erhoben. Diese wird sofort fällig.

§2 Neufassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Richtlinie, mit dem nach Inkrafttreten dieser 3. Änderung der Richtlinie zur Abgabe von Brennholz der Gemeinde Schkopau geltenden Wortlaut, mit neuem Datum bekannt zu machen.

§3 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schkopau, den

Ringling
Bürgermeister

Siegel